



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion

Nr. 124 2004/2008

von René Kuhn

namens der SVP-Fraktion

vom 6. Februar 2006

(StB 112 vom 31. Januar 2007)

**Wurde anlässlich der
30. Ratssitzung vom
8. März 2007 zurückgezogen.**

Transparenz bei städtischen Aufträgen

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

In der Motion werden offensichtlich zwei verschiedene Forderungen aufgestellt:

- volle Transparenz bei öffentlichen Beschaffungen und damit verbunden die Veröffentlichung einer Liste der öffentlichen Beschaffungen im Internet, bei denen ein Beziehungsfeld zu Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern des Grossen Stadtrates, Stadtrates, Grossen Rates, Regierungsrates, Nationalrates, Ständerates usw. und zu deren nächsten Familienmitgliedern (Ehemann, Ehefrau, Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Enkel) sowie deren eigenen Unternehmungen und Arbeitgebern besteht;
- Auflistung der Verwaltungsrats- und Stiftungsrats honorare von Personen, die von der Stadt Luzern, von deren Tochtergesellschaften oder von der Stadt „zugewandten“ Stiftungen in diese Gesellschaften und Stiftungen abgeordnet werden, namentlich die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des Grossen Stadtrates, Stadtrates, Grossen Rates, Regierungsrates, Nationalrates, Ständerates sowie deren nächste Familienangehörige (Ehemann, Ehefrau, Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Enkel).

Öffentliche Beschaffungen

Um es gleich vorwegzunehmen: Der Stadtrat teilt die Skepsis des Motionärs in Bezug auf die angebliche Bevorzugung von in der Motion aufgeführten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern bei öffentlichen Beschaffungen nicht und bezweifelt die Notwendigkeit und vor allem den praktischen Nutzen der geforderten Liste. Dem Stadtrat sind denn auch keine Fälle von derartigen Bevorzugungen bekannt.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Der Transparenz wird nach Auffassung des Stadtrates mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bereits Genüge getan:

- So ist nach den kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen, mit Ausnahme des Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes, eine freihändige Vergabe direkt an einen Anbieter nur bis zum Erreichen folgender Schwellenwerte zulässig: 100'000 Franken bei Lieferungen, 150'000 Franken bei Dienstleistungen sowie Aufträgen im Baunebengewerbe und 300'000 Franken bei Aufträgen im Bauhauptgewerbe. Bei diesen freihändigen Vergaben besteht zudem eine gesetzliche Auflage, für Abwechslung unter den Anbieterinnen zu sorgen. Übersteigen Beschaffungen die erwähnten Schwellenwerte, ist die Zuschlagsverfügung auch den unterlegenen Anbietern im Vergabeverfahren zuzustellen. Falls diese der Auffassung sein sollten, es liege eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts vor bzw. eine Rechtsverletzung, insbesondere ein Ermessensmissbrauch, können sie sich als direkt Betroffene mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht wehren. Derartige Beschwerden gegen Zuschlagsverfügungen der Stadt sind ausgesprochen selten, und seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen am 1. Januar 1999 wurde vom Verwaltungsgericht keine dieser Beschwerden gegen die Stadt gutgeheissen.

- Darüber hinaus hat gemäss § 38 der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 7. Dezember 1998 jede Auftraggeberin – mithin auch die Stadt Luzern – über ihre Vergaben ab 20'000 Franken schon heute eine öffentliche Statistik mit folgenden Angaben über die Vergaben zu führen: Datum des Zuschlags, Projektname, Namen der verantwortlichen internen Projektleitung, mit dem Verfahren betraute externe Beteiligte, berücksichtigte Anbieterinnen, Art der Leistung, Nettowert des Auftrags, Verfahrensart. Gegen das vom Motionär vorgebrachte Misstrauen vieler Bürgerinnen und Bürger spricht, dass die seit 1999 von der Stadtkanzlei geführte öffentliche Statistik über die öffentlichen Beschaffungen der Stadt Luzern bis anhin gerade ein einziges Mal eingesehen worden ist. Auch wenn die Einsichtnahme über das Internet etwas bequemer möglich wäre, erwartet der Stadtrat kein massgeblich grösseres Interesse an einer solchen Liste, selbst wenn allfällige Beziehungen zu Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern aufgezeigt würden.

- Hinzu kommt, dass die Stadt keinerlei Handhabe hätte, falls dem in der Motion vorgesehenen Nachsuchen nach einer Offenlegung der verwandtschaftlichen Beziehungen durch die Anbieterin bei der Angebotseinreichung nicht Folge geleistet würde; insbesondere dürfte eine Verweigerung der Auskunft nicht ein Ausschlusskriterium sein. Denn die Stadt kann nicht strengere Verfahrensvorschriften aufstellen, als dies der kantonale Gesetzgeber im Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vorgesehen hat. Bei einer derartigen Liste bestände folglich keinerlei Gewissheit, dass die darin aufgeführten berücksichtigten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger vollständig erfasst wären.

Offenlegung Verwaltungsrats- und Stiftungsrats honorare

Vorab ist zu bemerken, dass die verlangte Auflistung von Verwaltungsrats- und Stiftungsrats honoraren direkt nichts mit öffentlichen Beschaffungen oder der vom Motionär geforderten Transparenz bei städtischen Aufträgen zu tun hat.

Hinzu kommt, dass der von der Motion primär angesprochene Kreis der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des Grossen Stadtrates, Stadtrates, Grossen Rates, Regierungsrates, Nationalrates, Ständerates sowie ihrer nächsten Familienangehörigen (Ehemann, Ehefrau, Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Enkel) davon schon von vornherein weitestgehend gar nicht betroffen ist.

Denn abgesehen von den verwaltungsexternen Mitgliedern des Verwaltungsrats der aus den drei verselbstständigten Dienstabteilungen hervorgegangenen Gesellschaften und Alleinbeteiligungen der Stadt (Xundheit, ewl Holding, vbl) ordnet der Stadtrat sonst als Verwaltungsrats- oder Stiftungsratsmitglieder bis auf wenige Ausnahmen nur Mitglieder des Stadtrates selbst oder städtische Angestellte ab.

Für die Mitglieder des Stadtrates besteht in Bezug auf die Honorare eine gesetzliche Regelung im Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates vom 26. Oktober 1989. Gemäss § 4 dieses Reglements fliessen Entschädigungen, die ein Mitglied des Stadtrates für seine Tätigkeit in Behörden, Vorständen oder Verwaltungsräten erhält, in die es von der Stadt direkt oder indirekt abgeordnet wurde, in die Stadtkasse. Davon ausgenommen ist ein Freibetrag von Fr. 2'000.– je Mandat.

Städtische Angestellte, die vom Stadtrat als Vorstandsmitglied, Verwaltungsrätin oder Verwaltungsrat und dergleichen in eine Institution delegiert sind, können eine Entschädigung bis Fr. 1'000.– pro Mandat und Jahr behalten, auch wenn die Tätigkeit für die Institution ganz oder zum Teil während der Arbeitszeit ausgeführt wird. Höhere Entschädigungen sind der Stadtkasse abzuliefern, sofern die Tätigkeit für die Institution während der Arbeitszeit erfolgt (Art. 65 a und b Personalverordnung).

Der Stadtrat hat im Übrigen bereits im Rahmen der Beantwortung früherer Vorstösse zum Thema Honorare aufgeworfene Fragen, insbesondere in Bezug auf die Mitglieder des Stadtrates und die städtischen Angestellten, beantwortet. Dabei handelt es sich um die Stellungnahme zum Postulat 13, Romy Tschopp namens der SP-Fraktion vom 28. September 2000: „Wer vertritt die städtischen Interessen in welchen Institutionen – und zu welchen Bedingungen?“ bzw. zur Motion 196, Rita Misteli und Daniel Burri vom 20. März 2002: „Für eine transparente Eigentümerstrategie der Stadt Luzern im Bereiche ihrer Aktienpakete“. Unabhängig davon, ob verwaltungsinterne oder -externe Personen in die Verwaltungsräte und Stiftungsräte delegiert werden, hält der Stadtrat in Bestätigung der damals gemachten Ausführungen nach wie vor an seiner Haltung fest, dass – soweit die Stadt überhaupt die rechtliche Möglichkeit hat, über eine Veröffentlichung allein zu bestimmen – die entspre

chenden Honorare in allgemeiner Form öffentlich zugänglich gemacht werden können, wie das bereits bei den Stellungnahmen zu den erwähnten früheren Vorstössen der Fall gewesen ist. Eine personenbezogene Auflistung dagegen lehnt der Stadtrat ab.

Zusammenfassung

Zusammenfassend wird die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die vom Motionär geforderte Veröffentlichung der Liste aller Aufträge, Vergaben und Abschlüsse sowie die vertraglichen Abmachungen mit NGO, Stiftungen usw., bei denen ein entsprechendes Beziehungsfeld zu Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern des Grossen Stadtrates, Stadtrates, Grossen Rates, Regierungsrates, Nationalrates, Ständerates usw. und zu deren nächsten Familienmitgliedern (Ehemann, Ehefrau, Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Enkel) sowie deren eigenen Unternehmungen und Arbeitgebern besteht, abgelehnt.

Angesichts der bereits heute bestehenden gesetzlichen Instrumente – Auflage, bei freihändigen Vergaben für Abwechslung unter den Anbieterinnen zu sorgen, bzw. Beschwerdemöglichkeit beim Einladungs-, beim selektiven und beim offenen Verfahren und insbesondere die bereits heute öffentlich zugängliche Statistik – ist auf die nach Ansicht des Stadtrates unnötige Kontrolle dieser Art zu verzichten.

Der Stadtrat lehnt die Motion ab.

Stadtrat von Luzern

